

Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde

Telefon (03334) 203-0
Telefax (03334) 203-111
E-Mail sekretariat@ibe-eberswalde.de
Internet www.ibe-Eberswalde.de

Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Uwe Grohs
Beratender Ingenieur
Telefon (03334) 203-102

Dokumentation

Objekt

**1. Änderung
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB
Gemeinde Liepe**

Leistungsphase **Entwurf**

Auftraggeber



Gemeinde Liepe
vertreten durch das
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Objekt-Nr. 610 444

Ausfertigung

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

September Januar 2023

Bearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) K. Müssig Dipl.-Ing. U. Grohs

Alle Rechte an dieser Dokumentation gem. Urheberrechtsgesetz verbleiben beim Ingenieurbüro.

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. U. Grohs

Inhaltsverzeichnis

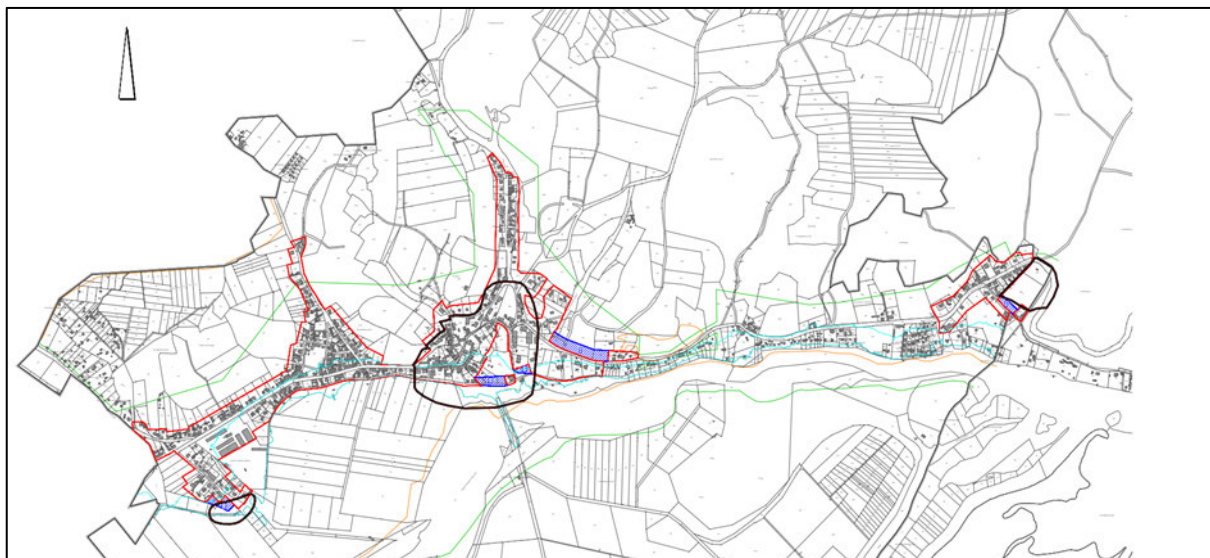
Planzeichnung

Teil I der Begründung

1	Planungsanlass	3
2	Planungsziel	4
3	Rechtliche Anforderungen an die Satzungen	6
4	Regionalplanung, vorhandene Planungen, Schutzgebiete.....	7
5	Plangebiet	8
6	Planinhalt und städtebauliche Begründung zu den Ergänzungsflächen	10
7	Verfahren.....	18
	7.1 Aufstellungsbeschluss	18
	7.2 Landesplanerische Stellungnahme	18
	7.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	18
	7.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung	18
	7.5 Abwägungs- und erneuter Offenlagebeschluss	18
	7.6 Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	19
	7.7 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung	19
	7.8 Abwägungs- und Offenlagebeschluss	19
	7.9 Öffentliche Auslegung	19
	7.10 Behördenbeteiligung	19
	7.11 Überarbeitung des Entwurfes	20
	7.12 Abwägungs- / Satzungsbeschluss	20
8	Rechtsgrundlagen	21

Teil II der Begründung

Naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung der fünf Ergänzungsflächen



Bebaute Ortslage der Gemeinde Liepe

1 Planungsanlass

Für die Gemeinde Liepe wurde bereits im Jahr 1992 eine Innenbereichssatzung aufgestellt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat am 03.04.2018 die Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen. Demnach soll eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und erlassen werden. Diesbezüglich sollte geprüft werden, welche Flurstücke in die bestehende Innenbereichssatzung aufgenommen werden können, sodass diese aufgrund der aktuellen Gegebenheiten eine Klarstellung und Ergänzung erfährt.

Wesentliches Ziel der Änderung der Innenbereichssatzung, verbunden mit einer Klarstellungs- und einer Ergänzungssatzung, ist die Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Ortslage. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Gemeinde Liepe hat ihre Innenbereichssatzung städtebaulich unter Beachtung der Nachhaltigkeit der Ortsentwicklung und einer eindeutigen Zuordnung im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage überprüft.

2 Planungsziel

Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde kann entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage verlaufen.

Um die vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen und um Rechtssicherheit zu bewirken, ist die Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ notwendig. Durch Erlass einer Klarstellungssatzung sollen Zweifel über die Zugehörigkeit der Baugrundstücke zum Innenbereich ausgeräumt werden.

Die Gemeinde Liepe legt mit der Klarstellungssatzung die sich aus der vorhandenen Bebauung ergebenden Grenzen eines Bebauungszusammenhanges fest. Alle Fläche, die Bestandteil der Klarstellungssatzung sind, gehören zum Innenbereich und erfüllen somit den Qualitätsansprüchen von Bauland. Da die Satzung die tatsächlich vorhandene Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich festsetzt, hat sie lediglich nur eine klarstellende Bedeutung, die nicht zu einem neuen Baurecht für die Grundstücke im Geltungsbereich führt. Die Gemeinde kann über die Klarstellungssatzung den Innenbereich weder erweitern noch Innenbereichsgrundstücke von der Anwendung des § 34 BauGB ausschließen.

Ein Grundstück liegt in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil,

- wenn das Gebiet von einem städtebaulichen Gewicht und von einer organischen Siedlungsstruktur geprägt ist,
- das Grundstück in einem solchen Bebauungszusammenhang zu einem Ortsteil liegt, dass der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit gewahrt bleibt.
- das Grundstück erschlossen ist und
- wenn die Bauwerke dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

Aufgabe der Klarstellungssatzung ist es vornehmlich, Klarheit über den Verlauf der tatsächlichen Grenze zwischen Innen- und Außenbereich zu schaffen und insofern öffentlichen Planungsträgern bindende Vorgaben für ihre Entscheidungen zu machen.

Städtebauliche Begründung zu den Klarstellungsflächen 1 bis 5

Alle neu klargestellten Flächen liegen innerhalb eines Bebauungszusammenhanges, da eine aufeinanderfolgende Bebauung vorhanden ist und der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt wird.

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll es der Gemeinde Liepe in den einfach gelagerten Fällen in den Ergänzungsbereichen 1 bis 5 ermöglichen, schnell und ohne aufwändiges Verfahren Baurechte im Sinne von Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Außenbereichsflächen auf den unbebauten Flächen sollen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dem Innenbereich zugeordnet werden. Mit den Ergänzungsflächen wird der Innenbereich verdichtet.

Die Ergänzungssatzung ermöglicht das Einbeziehen einzelner Flächen aus den Außenbereich in den Innenbereich. Diese sollen im Zusammenhang mit den bebauten Ortsteilen stehen. Somit können nur die Flächen in eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen werden, die an Innenbereichsgrundstücke angrenzen. Die angrenzende vorhandene Bebauung muss einen städtebaulich prägenden Rahmen für die geplante ergänzende Bebauung darstellen. Das Angrenzen eines Grundstückes an den Innenbereich reicht nicht aus, um die Einbeziehung einzelner Flächen in den Innenbereich zu begründen. Die Einbeziehung von Flächen in die Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Liepe vereinbar sein.

Ein Vorhaben ist mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, wenn

- es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
- die Erschließung gesichert ist,
- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind und
- das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Bei den Ergänzungsbereichen 1 bis 5 handelt es sich um Flächen des bisherigen Außenbereiches, so dass die Ergänzungssatzung dafür erstmalig das Baurecht schafft. Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffe zu berücksichtigen.

3 Rechtliche Anforderungen an die Satzungen

Die Regelungen zu den Innenbereichssatzungen finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) unter dem § 34 Abs. 4 S 1 bis 3.

Für die Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) entsprechend dem Gesetzestext bestehen keine weitgehenden rechtlichen Anforderungen. Dies liegt darin begründet, dass sie im Gegensatz zu der Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) und der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) kein Baurecht schafft, sondern der Abgrenzung zwischen dem unbeplanten Innenbereich und dem Außenbereich dient. Sie hat also einen rein deklaratorischen Charakter.

Für die verbundene Entwicklungs- und die Ergänzungssatzung bestehen folgende rechtlichen Anforderungen:

- Die Aufstellung der Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht begründet sein.
- Es dürfen keine FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) beeinträchtigt werden.
- Es können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden.
- Auf die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind ergänzend § 1 a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass für den Bereich der Ergänzungssatzung die Eingriffs- / Ausgleichsregelung anzuwenden ist. Der Ergänzungssatzung ist zudem eine Begründung mit den Angaben über Ziele und Zweck und wesentliche Auswirkungen beizufügen (entsprechend § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB).
- Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach § 34 BauGB sind bezüglich Bekanntmachung und Inkrafttreten die Vorschriften des § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Im vorliegenden Fall wird eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB verbunden.
- Die Ergänzungsfläche 1 ist mit einem Schmutzwasserpumpwerk bebaut. Diese Anlage muss erhalten und vor Satzungsbeschluss grundbuchlich gesichert werden. Eine leitungsgebundene Schmutzwasserschließung ist derzeit – vorbehaltlich der geplanten Nutzung – nur in den Ergänzungsflächen 1 und 4 möglich. Die Trinkwasserversorgung ist für die Ortslage Liepe gesichert.

4 Regionalplanung, vorhandene Planungen, Schutzgebiete

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019

Die Festlegungskarte zum LEP HR enthält für den Geltungsbereich der Satzung keine Festlegungen.

Gemäß Ziel 5.2 sollen neue Siedlungsflächen an bereits vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden. Ziel 5.4 besagt das die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden ist. Nicht auf die Eigenentwicklungsoption von 1 ha/1.000 EW (Stand 31.2.2018) werden Flächen angerechnet, die sich innerhalb von Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB befinden. Diese Flächen befinden sich bereits im Innenbereich bzw. es handelt sich um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind.

Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2020)

Gemäß dieser Planung befindet sich die Gemeinde Liepe im Weiteren Verflechtungsraum der Metropolen. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Eberswalde. Die Stadt Oderberg ist der nächstgelegene Grundfunktionale Schwerpunkt.

Flächennutzungsplan (FNP)

Für die Gemeinde Liepe befindet sich derzeit ein FNP in Aufstellung.

Schutzgebiete

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Liepe befindet sich vollständig im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Teilweise befindet sich das Gemeindegebiet in einem FFH- bzw. SPA-Gebiet. Geringfügige Bereiche der Klarstellungssatzung liegen im Bereich eines FFH-Gebietes. Dies sind Flächen, die bereits in der Innenbereichssatzung von 1992 aufgenommen wurden. Die Ergänzungsflächen liegen außerhalb der FFH- und SPA-Gebiete.

5 Plangebiet

Klarstellungssatzung

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist auf der Planzeichnung mit der roten Klarstellungslinie umgriffen.

Die Fläche der Klarstellungssatzung beträgt 44,98 ha und umfasst Grundstücksflächen der Flure 1, 2, 3 und 5 der Gemarkung Liepe.

Ergänzungssatzung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist auf der Planzeichnung M 1: 5.000 mit einer blauen Linie sowie einer blauen Schraffur gekennzeichnet. Die Einzelflächen sind auf der Planzeichnung mit 1 - 5 nummeriert.

Flächeninanspruchnahme der Ergänzungsflächen

1	Flur 3	206	Teilfläche	400,0 m ² Hausgarten
	Flur 3	207	Teilfläche	2.563,0 m ² Hausgarten, Brachfläche
	Summe:			2.963,0 m²
2	Flur 2	335	Teilfläche	363,4 m ² Bebautes Grundstück
	Flur 2	336	Teilfläche	583,0 m ² Hausgarten
	Flur 2	338/2	Teilfläche	809,8 m ² Brachfläche
	Flur 2	501	Teilfläche	623,4 m ² Hausgarten
	Flur 5	325	Teilfläche	1.006,4 m ² Wegegrundstück
Summe				3.659,0 m²
3	Flur 2	350	Teilfläche	11,9 m ² Wegegrundstück
	Flur 2	351	Teilfläche	1.385,5 m ² Hausgarten
	Flur 5	325	Teilfläche	26,7 m ² Wegegrundstück
Summe				1.424,1 m²
4	Flur 1	95	Teilfläche	291,8 m ² Wegegrundstück
	Flur 1	96	Teilfläche	384,3 m ² Gehölzfläche
	Flur 1	97		1.532,4 m ² Gehölzfläche
	Flur 1	99	Teilfläche	4.319,5 m ² Grünland
	Flur 1	119	Teilfläche	298,1 m ² Wegegrundstück
	Flur 1	591	Teilfläche	2.382,4 m ² Brachfläche
Summe				9.208,5 m²

5	Flur 1	346.1	Teilfläche	2.046,3 m² Grünland
----------	--------	-------	------------	---------------------------------------

			Summe insgesamt	19.300,9 m² = 1,93 ha
--	--	--	------------------------	---

Die Ergänzungsflächen sind auf der Planzeichnung einzeln dargestellt. Gegenüber dem Vorentwurf wurden die Ergänzungsflächen um insgesamt 22.330,6 m² reduziert.

Alle Ergänzungsflächen sind verkehrlich und leitungstechnisch erschlossen.

6 Planinhalt und städtebauliche Begründung zu den Ergänzungsflächen

Festsetzungen:

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB können für die Ergänzungssatzung Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Diese Festsetzungen wurden im Entwurf dargestellt und begründet.

Die Naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung für die fünf Ergänzungsflächen wurde ebenfalls mit dem Entwurf durchgeführt (s. Teil II der Begründung).

Bodendenkmäler:

In die Planzeichnung wurden im Bereich der Ergänzungsflächen die Bodendenkmäler eingetragen:

Fläche 1:	40295	Siedlung Neolithikum
Fläche 2 und 3:	40294	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit
Fläche 5:	40349	Gräberfeld Bronzezeit

Hochwasser:

Aus der Hochwassergefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt wurden die Flächen für die niedrige Wahrscheinlichkeit (HQextrem) und die mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100) eines Hochwassers in die Planzeichnung übernommen.

Ein HQextrem bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der ca. der 1,5-fachen Abflussmenge eines HQ100 entspricht. Ein HQ100 bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Die Hochwasserszenarien beruhen auf statistischen Mittelwerten, sodass z.B. ein 100-jährliches Hochwasser auch mehrmals in hundert Jahren auftreten kann. Aus diesem Grund ist auch das Extremhochwasser nicht als obere Grenze des Hochwasserabflusses anzusehen. Auch dieses Szenario kann jederzeit überschritten werden.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und BauGB einbezogene Flächen:

Die vorhandene Bebauungsstruktur wird im Zuge der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB klargestellt und ergänzt. Hierbei ist der Geltungsbereich der rechtsgültigen Innenbereichssatzung integriert.

Die Flächen mit bereits vorhandener Bebauung sowie potenzielle Bauantragsflächen wurden auf ihre Eignung zur Aufnahme in die Satzung geprüft. Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um Wohngebäude und z. T. um Gebäude mit gewerblicher Nutzung.

Eine abweichend zum 1. Vorentwurf ausgewiesene Fläche konnte nicht mit in die Satzung aufgenommen werden, da kein städtebaulich prägender Rahmen durch die angrenzende Bebauung gegeben ist und die neue Fläche nicht den vorhandenen Siedlungskörper städtebaulich abrunden würde. Die abweichend zum 1. Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung neue Klarstellungsfläche im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße 20 - 23 hinzugefügte Fläche kann erst nach Vorlage des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Liepe durch eine Satzung entwickelt werden.

Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich lediglich um eine sogenannte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Somit ist es im Rahmen der Satzung nur möglich die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB) und einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (§ 34 (4) Nr. 3 BauGB). Der Bereich der Ernst-Thälmann-Straße 20 - 23 hat keinen baulichen Zusammenhang zum vorhandenen Ortsteil und dieser Bereich besitzt keinen eigenen Ortsteilcharakter. Somit ist die Einbeziehung nicht mit einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung möglich, sondern nur mit einer Entwicklungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 BauGB. Dies bedingt jedoch das Vorhandensein eines wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP).

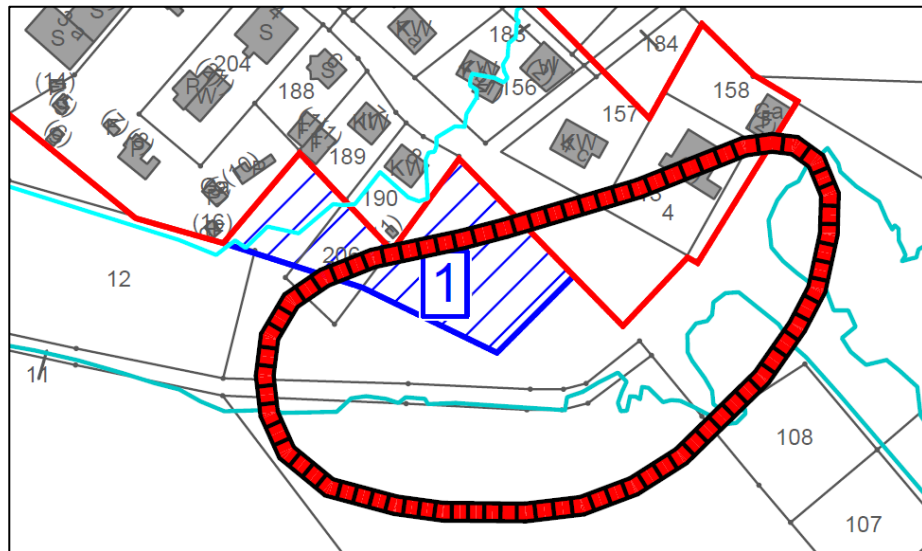
Das Grundstück in der Fischerstraße 9 (Flur 5, Flurstück 301 und 304) in 16248 Liepe liegt im Außenbereich. Das Grundstück ist medientechnisch erschlossen. Bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) unter Berücksichtigung einer Umweltprüfung wird das Vorhaben geprüft und bearbeitet. Ein Entwurf zum Flächennutzungsplan (FNP) für die Gemeinde Liepe liegt noch nicht vor. Die Gemeinde kann eigene städtebauliche Ziele formulieren, die im Flächennutzungsplan (FNP) Untersetzung finden sollten.

Wochenendhausgebiete sollten konkret nach Art der Nutzung (SO) im Flächennutzungsplan (FNP) festgesetzt werden.

Die vorliegende Planung zeichnet grundsätzlich die Klarstellungsfläche nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB, um den Bebauungszusammenhang entsprechend den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Gegenüber den vorgesehenen Abgrenzungen der Klarstellungssatzung bestehen daher keine landesplanerischen Bedenken. Gegenüber dem 1. Vorentwurf beinhaltet der hier vorliegende Entwurf nicht mehr 6 Ergänzungsflächen, sondern 5. Eine wesentliche Änderung ist bei der Ergänzungsfläche 4 festzustellen. Die Fläche von 2,2 ha wurde auf 0,9 ha reduziert und greift in der jetzigen Darstellung nicht mehr deutlich in den Außenbereich ein. Aus diesem Grund erfolgt grundsätzlich eine planungsrechtliche Abstimmung mit dem Landkreis als höhere Verwaltungsbehörde im Rahmen der weiteren Bearbeitung.

Städtebauliche Begründung für die Abgrenzung der neuen Ergänzungsflächen E 1 bis E 5 und Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB

Ergänzungsfläche E 1: Flur 3, Flurstücke 206 und 207 (Teilflächen)
Gesamtgröße: ca. 2.963 m²



Auszug aus der Planzeichnung: E 1

Die Fläche wird derzeit als Hausgarten bzw. als Brachfläche genutzt. Die angrenzenden Bereiche sind mit Einfamilienhäusern und einer kleinen Autowerkstatt (Handel und Service) locker bebaut.

Die Ergänzungsfläche befindet sich im Anschluss an die geschlossene Bebauung entlang der Straße Am Sportplatz und ist als zu dieser Wohngebietsfläche zugehörig zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung des Siedlungsbildes stellt auch die nordöstlich angrenzende kleine Werkstatt mit dem nicht störenden Gewerbe einen Siedlungskörper am Ortsrand dar.

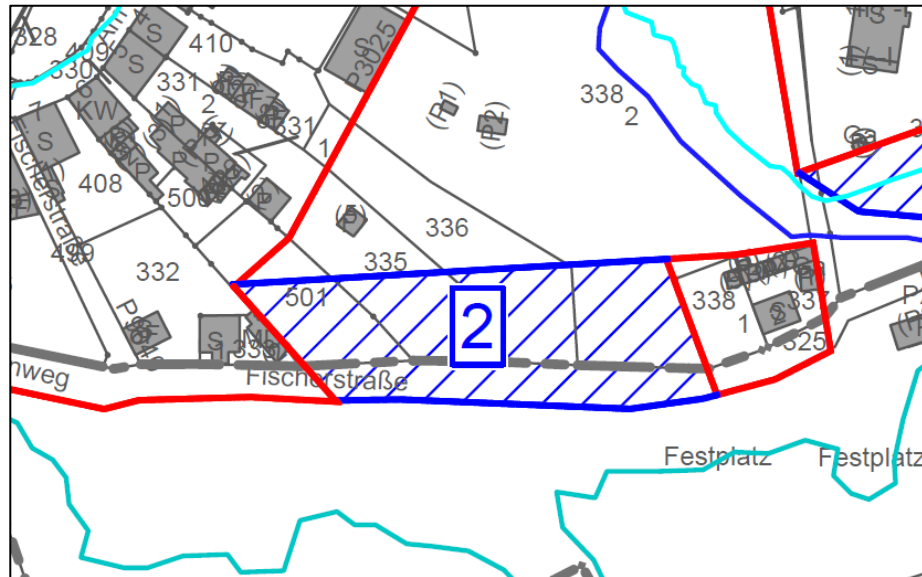
Mit ihrer Einbeziehung in den Innenbereich und der Bebauung von ca. vier bzw. fünf Wohnhäusern wird die bestehende Wohnbebauung maßvoll ergänzt, ohne dass eine raumgreifende Entwicklung in den Außenbereich erfolgt oder andere städtebauliche oder landesplanerische Ziele und Grundsätze verletzt werden. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend aufgestellt.

Die Erschließung ist über die Straße Am Sportplatz gesichert.

Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung können sich dadurch begründen, dass die Fläche in einem als Bodendenkmal gekennzeichneten Bereich liegt.

Die Ergänzungsfläche E 1 befindet sich lt. Planzeichnung im Hochwasserrisikogebiet.

**Ergänzungsfläche E 2: Flur 2, Flurstücke 335, 336, 338/2, 501 und
Flur 5 Flurstück 325 (Teilflächen)
Gesamtgröße: ca. 3.659 m²**



Auszug aus der Planzeichnung: E 2

Die Fläche wird derzeit als bebautes Grundstück, Hausgärten, Brachfläche und Wegegrundstück genutzt. Die angrenzenden Bereiche (östlich und westlich) sind mit Einzelhäusern locker bebaut.

Die Einbeziehungsfläche befindet sich im Wesentlichen als unbebaute Fläche zwischen den Wohnhäusern entlang der Fischerstraße. Die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des östlich und westlich angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt. Der südliche Bereich der Fischerstraße ist unbebaut und liegt im Außenbereich.

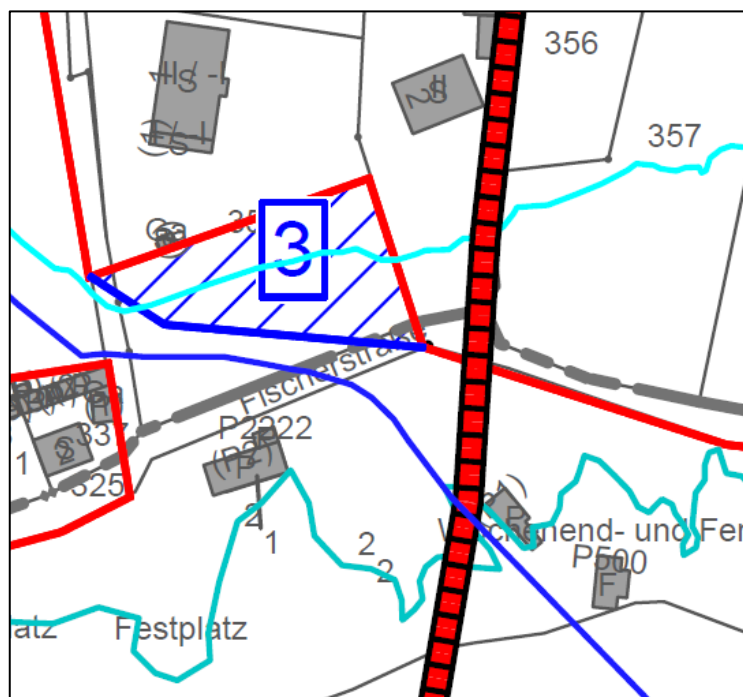
Mit ihrer Einbeziehung in den Innenbereich und der Bebauung mit Wohnhäusern nördlich der Fischerstraße zwischen der bestehenden Wohnbebauung wird dieser maßvoll ergänzt, ohne dass eine raumgreifende Entwicklung in den Außenbereich erfolgt oder andere städtebauliche oder landesplanerische Ziele und Grundsätze verletzt werden. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend aufgestellt.

Die Erschließung ist über die Fischerstraße gesichert.

Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung können sich dadurch begründen, dass die Fläche in einem als Bodendenkmal gekennzeichneten Bereich liegt.

Die Ergänzungsfläche E 2 befindet sich lt. Planzeichnung im Hochwasserrisikogebiet.

**Ergänzungsfläche E 3: Flur 2, Flurstücke 350, 351 und
Flur 5 Flurstück 325 (Teilflächen)
Gesamtgröße: ca. 1.424 m²**



Auszug aus der Planzeichnung: E 3

Die Fläche wird derzeit als Wegegrundstück bzw. Hausgarten genutzt. Die angrenzenden Bereiche (östlich und westlich) sind mit Einzelhäusern locker bebaut. Im nördlichen Bereich grenzt der „Landhof Liepe“ an die Ergänzungsfläche E 3.

Die Einbeziehungsfläche befindet sich als unbebaute Fläche zwischen den Wohnhäusern entlang der Fischerstraße und südlich vom Landhof Liepe. Die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des östlich und westlich angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt. Der südliche Bereich der Fischerstraße ist unbebaut und liegt im Außenbereich.

Mit ihrer Einbeziehung in den Innenbereich und der Bebauung mit zwei bis drei Wohnhäusern / Gebäude nördlich der Fischerstraße zwischen der bestehenden Wohnbebauung wird dieser maßvoll ergänzt, ohne dass eine raumgreifende Entwicklung in den Außenbereich erfolgt oder andere städtebauliche oder landesplanerische Ziele und Grundsätze verletzt werden. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend aufgestellt.

Die Erschließung ist über die Fischerstraße gesichert.

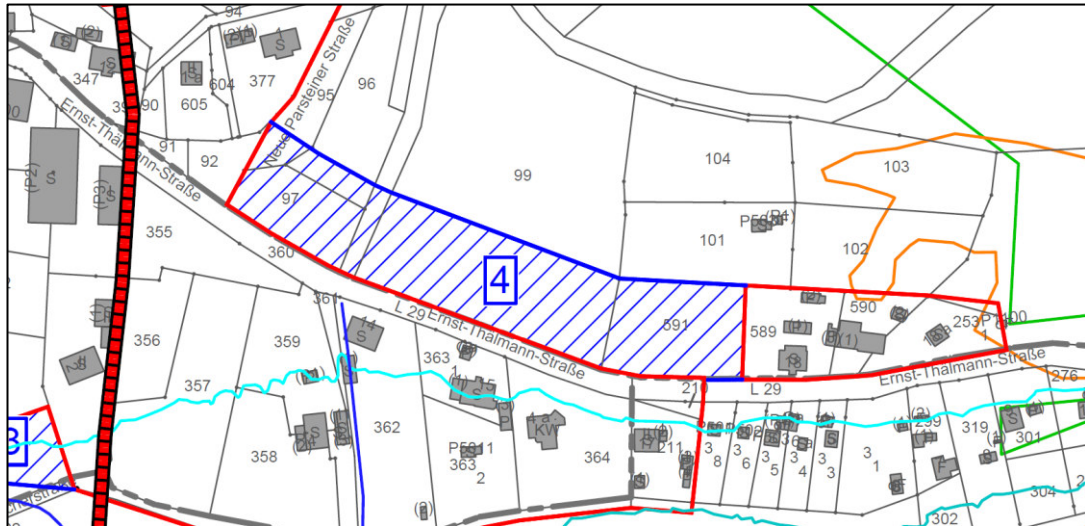
Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung können sich dadurch begründen, dass die Fläche in einem als Bodendenkmal gekennzeichneten Bereich liegt.

Die Ergänzungsfläche E 3 befindet sich lt. Planzeichnung im Hochwasserrisikogebiet.

In der Ergänzungsfläche 3 verläuft mit dem Graben „Verlängerung Feuerwehrgraben“ Gewässer Nummer: 69626954 ein Gewässer II. Ordnung für das der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ unterhaltungspflichtig ist. Bei der Ausweisung der Ergänzungsfläche 3 ist darauf zu achten, dass die Zuwegung für die Unterhaltung des Grabens dauerhaft sichergestellt werden muss. Die Errichtung baulicher Anlagen im Abstand von 5 m von der Böschungskante bedürfen gemäß § 87 (1) BbgWG einer Wasserrechtlichen Genehmigung.

Auf der Ergänzungsfläche 3 liegt ein zunächst verrohrter und dann frei durch ein Feuchtgebiet mit Baumbestand auslaufender Graben, den der Biber derzeit angestaut hat. Im Rahmen weiterer Planungen muss dieser Sachverhalt betrachtet werden.

**Ergänzungsfläche E 4: Flur 1, Flurstücke 95, 96, 97, 99, 119 und 591 (Teilflächen)
Gesamtgröße: ca. 9.209 m²**



Auszug aus der Planzeichnung: E 4

Die Ergänzungsfläche E 4 wird derzeit als Wegegrundstück, Gehölzfläche, Grünland und Brachfläche genutzt. Die angrenzenden Bereiche sind überwiegend mit Einfamilienhäusern locker bebaut. Im östlichen Bereich grenzt eine kleine Autowerkstatt mit dem nicht störenden Gewerbe an die Ergänzungsfläche an.

Die Fläche befindet sich zwischen der Wohnbebauung Ernst-Thälmann-Straße / Neue Parsteiner Straße und einem Autodienst auf der nördlichen Seite der Ernst-Thälmann-Straße und ist als zu dieser Wohngebietsfläche mit einem nicht störenden Gewerbe als zugehörig zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung des Siedlungsbildes stellt auch die südlich angrenzende Wohnbebauung einen Siedlungskörper entlang der Ernst-Thälmann-Straße dar.

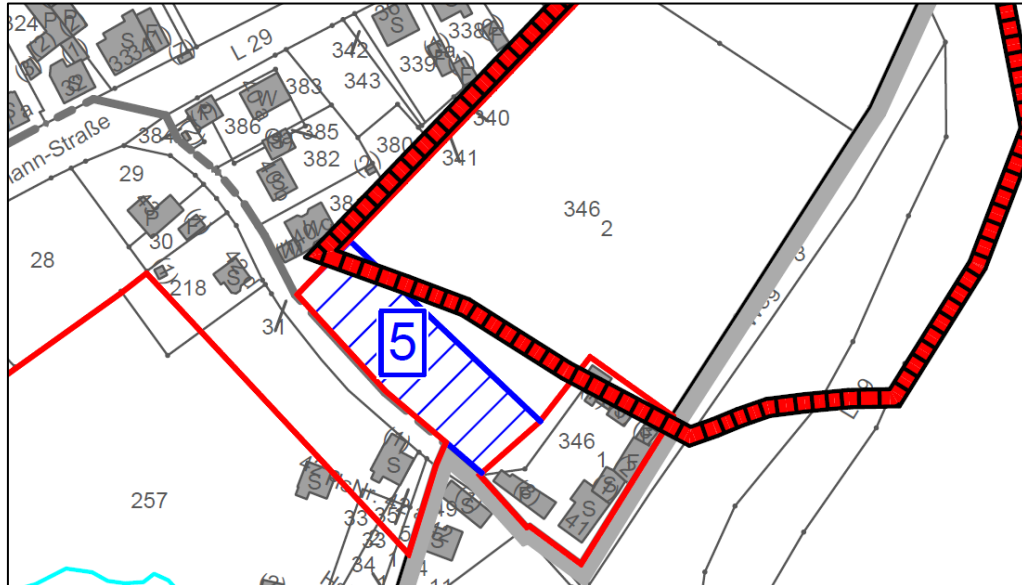
Mit ihrer Einbeziehung in den Innenbereich und der Bebauung von ca. zehn bis fünfzehn Wohnhäusern wird die bestehende Wohnbebauung maßvoll ergänzt, ohne dass eine raumgreifende Entwicklung in den Außenbereich erfolgt oder andere städtebauliche oder landesplanerische Ziele und Grundsätze verletzt werden. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend aufgestellt.

Die Erschließung ist über die Ernst-Thälmann-Straße bzw. über die Neue Parsteiner Straße gesichert.

Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung sind nicht bekannt.

Die Bebauungstiefe wird mit bis zu 40 m Tiefe festgesetzt. Eingriffe in Natur und Landschaft, die ausgeglichen werden müssen, sind in der weiteren Planung zu betrachten.

Ergänzungsfläche E 5: Flur 1, Flurstück 346.1 (Teilfläche)
Gesamtgröße: ca. 2.046 m²



Auszug aus der Planzeichnung: E 5

Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Die Einbeziehungsfläche E 5 befindet sich im Anschluss an die geschlossene lockere Bebauung und ist zu der Wohngebietsfläche zugehörig zu bewerten.

Mit der Einbeziehung in den Innenbereich und der Bebauung von bis zu fünf Wohnhäusern wird der Innenbereich sinnvoll ergänzt, ohne dass eine raumgreifende Entwicklung in den Außenbereich erfolgt oder andere städtebauliche oder landesplanerische Ziele und Grundsätze verletzt werden. Es handelt sich um eine zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung an der Straße Teufelsberg. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend aufgestellt.

Die Erschließung ist über die Straße Teufelsberg gesichert.

Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung sind nicht bekannt. Diese können sich jedoch dadurch ergeben, dass die Ergänzungsfläche an einen als Bodendenkmal gekennzeichneten Bereich angrenzt. Die Darstellung ist Bestandteil der Planzeichnung.

7 Verfahren

Für die Klarstellungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird kein Verfahren benötigt, es erfolgt lediglich der Beschluss als Satzung. Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 erfordert das Aufstellungsverfahren nach § 13 BauGB.

7.1 Aufstellungsbeschluss

Am **03.04.2018** wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe der Beschluss Li-017/2018 zur Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gefasst, der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. **04/2018 vom 27.04.2018** bekannt gemacht.

7.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Planung wurde mit Schreiben vom **04.02.2022** bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht.

Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanungsabteilung wurden der Gemeinde Chorin durch Schreiben der GL vom **10.03.2022** mitgeteilt.

7.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Offenlage in den Amtsräumen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz im Zeitraum vom **07.02 – 11.03.2022** durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt **01/2022 vom 28.01.2022**.

7.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **04.02.2022** von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum **02.05.2022** äußerten sich 18 Träger öffentlicher Belange zur Satzung.

7.5 Abwägungs- und erneuter Offenlagebeschluss

Die Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Liepe war für die Versammlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe am **05.07.2022** vorgesehen. Mit gleichem Beschluss, Li/015/2022, wurde die erneute frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Auf Grundlage der eingegangenen Hinweise wurde der Vorentwurf zu einem 2. Vorentwurf überarbeitet.

7.6 Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Offenlage in den Amtsräumen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz im Zeitraum vom **05.09 – 05.10.2022** durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt **08/2022 vom 26.08.2022**.

7.7 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung

gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 12.08.2022 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum **03.11.2022** äußerten sich 23 Träger öffentlicher Belange zur Satzung.

7.8 Abwägungs- und Offenlagebeschluss

Die Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Liepe erfolgte durch die Versammlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe am **06.12.2022**. Mit gleichem Beschluss, Li/0XX/XXXX, wurde die erneute frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Auf Grundlage der eingegangenen Hinweise wurde der Entwurf erarbeitet.

7.9 Öffentliche Auslegung

gem. § 3 Abs. 2 (BauGB)

Der Entwurf zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung konnte in der Zeit vom **XX.XX** bis einschließlich **XX.XX.XXXX** in den Amtsräumen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg eingesehen werden.

7.10 Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **XX.XX.XXXX** von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

Bis zum **XX.XX.XXXX** äußerten sich XX Träger zur Satzung.

7.11 Überarbeitung des Entwurfes

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Entwurf wurde überarbeitet und in folgenden Punkten geändert:

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen **nicht** die Grundzüge der Planung.

7.12 Abwägungs- / Satzungsbeschluss

Die Behandlung der Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Liepe ist für die Versammlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe am **XX.XX.XXXX** vorgesehen.

8 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) m. W. v. 30. April 2022

Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 23. Juni 2021

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14. Juni 2021 BGBl. I S. 1802

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) m. W. v. 31. August 2021 bzw. 01. März 2022

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Projekt: Naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung für
fünf Ergänzungsflächen -
1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß §34
Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB Gemeinde Liepe (Amt Britz-Chorin-
Oderberg)

Ort: Liepe, 16248 Liepe
Gemarkung Liepe
Flur 4, Flurstück 114 tlw.,
Flur 1, Flurstücke 95, 96, 97, 99, 119, 346/1, 591 (alle tlw.)
Flur 2, Flurstücke 335, 336, 338/2, 350, 351, 501 (alle tlw.)
Flur 3, Flurstücke 206, 207 (alle tlw.)
Flur 5, Flurstücke 325 (alle tlw.)

Auftraggeber: ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH
Herr Uwe Grohs
Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde

Auftragnehmer: UWEG Ingenieure & Analytik GmbH
Coppistraße 10
16227 Eberswalde

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Lüdicke
Dr. Falko Hornschuch

Ort, Datum: Eberswalde, 04.01.2023

Unterschriften



Thomas Lüdicke
1. Bearbeiter



Dipl.-Ing. Steffen Kletzin
Geschäftsführer

Inhalt

1 Einleitung/Hintergrund	3
2 Aufgabenstellung	4
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4 Methodik	6
5 Ergebnisse	7
5.1 Ergänzungsfläche 1	7
5.1.1 Lage und Größe	7
5.1.2 Biotope und Habitatausstattung	8
5.1.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten	9
5.2 Ergänzungsfläche 2	9
5.2.1 Lage und Größe	9
5.2.2 Biotope und Habitatausstattung	10
5.2.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten	12
5.3 Ergänzungsfläche 3	12
5.3.1 Lage und Größe	12
5.3.2 Biotope und Habitatausstattung	13
5.3.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten	15
5.4 Ergänzungsfläche 4	15
5.4.1 Lage und Größe	15
5.4.2 Biotope und Habitatausstattung	16
5.4.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten	19
5.5 Ergänzungsfläche 5	20
5.5.1 Lage und Größe	20
5.5.2 Biotope und Habitatausstattung	21
5.5.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten	22
6 Zusammenfassung und Empfehlungen	23
7 Quellen	25
7.1 Literatur	25
7.2 Gesetze, Richtlinien, Erlasse	26
7.3 Internet	28

1 Einleitung/Hintergrund

In der Dokumentation „1. Änderung, Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB“ (2. Vorentwurf) werden in den ersten drei Kapiteln Angaben zum Planungsanlass, Planungsziel und Rechtlichen Anforderungen an die Satzungen beschrieben.

Demnach haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Liepe am 03.04.2018 die Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen, um die Klarstellungs- mit einer Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB zu verbinden.

Mit Schreiben vom 12.08.2022 wurden insgesamt 29 Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Auslegung in den Räumen des Bauamtes des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Zeit vom 05.09. bis 05.10.2022 der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Aus den Stellungnahmen und Hinweisen und Hinweisen mit abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen oder Hinweisen zum Planvorhaben wurde durch Fa. IBE eine Abwägungstabelle „Trägerbeteiligung 2. Vorentwurf“ erstellt.

Das **MLUK** weist in seiner **Stellungnahme vom 05.10.22** darauf hin, dass die Gemeinde Liepe vollständig im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin liegt:

„Innenbereichs- (§ 34 Abs. 4 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) im Geltungsbereich einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet (LSG—VO) sind dem MLUK als Ordnungsgeber für eine naturschutzrechtliche Überprüfung vorzulegen. Sollten Flächen im LSG ohne die erforderliche naturschutzfachliche Prüfung künftig bebaut werden wird gegen höherrangiges Recht der LSG-VO verstoßen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ vom 12. September 1990).“

Das **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände** schreibt in einer **Stellungnahme vom 10.10.2022** u.a.:

„Bei der Ausweisung der Ergänzungsflächen ist zu berücksichtigen, dass die Flächen im LSG „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ zu prüfen. Da die Einbeziehung von Flächen aus dem Außenbereich in den Innenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzustellen. Bei allen Ergänzungsflächen ist der größtmögliche Erhalt des Baumbestandes anzustreben. In einem Nachtrag zu einer Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Barnim als untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2020 hatte das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände auf die Untersuchung in Bezug in Bezug auf das Vorkommen der Zauneidechse hingewiesen...“

2 Aufgabenstellung

Das Planungsziel ist es für die Ergänzungsflächen schnell und ohne aufwändiges Verfahren Baurecht im Sinne von Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierzu sollen die Außenbereichsflächen auf den unbebauten Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einbezogen und dem Innenbereich zugeordnet werden und zu einer Verdichtung des Innenbereichs führen.

Die Fa. IBE beauftrage die Fa. UWEG GmbH am 21.11.22 mit den entsprechenden landschaftsplanerischen Leistungen. Für die einzelnen Ergänzungsflächen soll eine naturschutzfachliche Prüfung erfolgen.

Über Inhalt und Form der Erhebung wurde sich mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim (uNB LK BAR) abgestimmt (E-Mail Klemann 09.11.2022).

Weil konkrete Entwicklungsziele noch nicht vorliegen und damit die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht bilanziert und etwaige Konfliktpotenziale nicht identifiziert werden können, beschränkt sich diese Prüfung auf die Darstellung von Schutzgebietsfragen, betroffene Biotoptypen und Besiedlungspotenzialen für Artengruppen auf Grundlage aktueller Vegetationsstrukturen. Auf eine artbezogene Relevanzprüfung wurde verzichtet.

Mit der hier vorliegenden Bearbeitung sollen naturschutzfachliche und -rechtliche Entscheidungshilfen gegeben werden.

Bau- und Bodendenkmale werden bereits in der Dokumentation aufgeführt und in der Planzeichnung dargestellt (IBE 2022).

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die **rechtlichen Voraussetzungen** für die verbundene Entwicklungs- und die Ergänzungssatzung nach § BauGB Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind in § 34 BauGB, Absatz 5 genannt:

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind

Auf die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind ergänzend § 1 a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Das bedeutet das für den Bereich der Ergänzungssatzung die Eingriffs-/Ausgleichsregelung anzuwenden ist.

Der Ergänzungssatzung ist zudem eine Begründung mit den Angaben über Ziele und Zweck und wesentlichen Auswirkungen beizufügen (entsprechend § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Für die Gemeinde Liepe existiert kein Flächennutzungsplan (FNP).

Die Gemeinde Liepe liegt vollständig innerhalb des Biosphärenreservates Schorfheide – Chorin (BR-ID: 2948-201) und zwar in der Schutzzone III (Zone der wirtschaftlich genutzten harmonischen Kulturlandschaft), damit zugleich im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG-ID: 2948-601) (LFU 2023).

Es ist deshalb zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 6 Verordnung BR SC eintreten können.

Verboten nach § 6 Abs. 1, Satz 1 Verordnung BR SC ist, *„bauliche Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne zu errichten oder zu erweitern; ausgenommen sind Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze; darüber hinaus kann die Neuansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben im Einvernehmen mit der Leitung des Biosphärenreservats zugelassen werden.“*

Nach § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC ist untersagt *„Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer“*

Verboten nach § 6 Abs. 1 Satz 19 Verordnung BR SC sind untersagt, *„im übrigen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 Verordnung BR SC kann von den Verboten und Geboten auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn *„überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.“*

Naturschutzgebiete (NSG), FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (SPA), für die strengere Ge- und Verbote gelten, sind durch die Einbeziehung der Teilflächen der Ergänzungssatzung in den Innenbereich nicht betroffen (LFU 2023).

4 Methodik

Die Ergänzungsflächen wurden am 24.11.2022 und am 03.01.2023 untersucht und die vorkommenden Biotope, Habitatstrukturen und charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert. Alle Flächen befinden sich im unmittelbaren Siedlungsgebiet von Liepe. Eine vollständige Begehung war nicht immer möglich, da es sich teilweise um eingezäunte Privatgrundstücke handelt. Relevante Habitatstrukturen und Pflanzenarten konnten dennoch aufgenommen und Biotope zugewiesen werden (LUA 2007). Zu allen Flächen wurde eine Fotodokumentation erstellt.

Es wurde das Vorkommen geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG, VV Biotopschutz, LUA 2007), geschützter Lebensraumtypen (LRT, Anhang I der FFH-Richtlinie, ZIMMERMANN 2014) und geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 17 BbgNatSchAG, Verordnung ND Geotope, Findlinge, Bäume LK BAR, Auskunft uNB LK BAR) geprüft.

Auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen wurde die potentielle Eignung als Lebensraum/Fortpflanzungs- und Ruhestätte europaweit geschützter Tierarten (FFH-, SPA-Arten) für jede Ergänzungsfläche eingeschätzt. Aktuelle Artnachweise bzw. Kartierungsergebnisse aus den Ergänzungsflächen liegen nicht vor. Landesspezifische Literatur zur Ökologie, Verbreitung und Gefährdung (Rote Listen) wurden in die Betrachtung mit einbezogen. Die verwendete Literatur wurde bei der Beschreibung der Ergänzungsflächen (Kap. 5) nicht wiederholt zitiert und ist in Kap. 7 aufgeführt.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Prognose über durch Bebauung zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

Tötungs- und Verletzungsverbot	nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Störungsverbot	nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Schädigungsverbot	nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

5 Ergebnisse

5.1 Ergänzungsfläche 1

5.1.1 Lage und Größe

Die Ergänzungsfläche 1 befindet sich im südwestlichen Bereich von Liepe (Straße „Am Sportplatz“) (Abb. 1). Sie umfasst eine östlich gelegene gärtnerisch gestaltete Fläche im Anschluss an zwei Einfamilienhäusern (Biotop Nr. 1) und eine westlich gelegene Brachfläche mit geringen Gehölzaufwuchs (Biotop Nr. 2).

Betroffene Flurstücke

Flur 3, Flurstück 206 (Teilfläche): 400,0 m² (Hausgarten)

Flur 3, Flurstück 207 (Teilfläche): 2.563,0 m² (Hausgarten, Brachfläche)

= 2.963,0 m²



Abb. 1: Ergänzungsfläche 1 und untersuchte Biotope.

Bildquelle: Brandenburg-Viewer, Digitales Orthophoto DOP 20c und Flurstücke ALKIS, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-9, LGB (2021), veränd.

5.1.2 Biotope und Habitatausstattung

Biotop Nr. 1 – gärtnerisch gestaltete Freifläche mit Bäumen

Wird vorwiegend als Garten, Rasenfläche und Lagerplatz genutzt. Daneben befinden sich hier auch von Gehölzen, v.a. Robinie und Spitz-Ahorn, geprägte Bereiche (Abb. 2).

Biotop Nr. 2 – Landreitgrasfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30 %)

Im Norden von Biotop Nr. 2 befindet sich ein Pumpwerk (Schmutzwasserpumpwerk Liepe, Abb. 4). Die östlichen Bereiche der Brachefläche weisen Fahrspuren und kleinere Aufschüttungen auf. Die mäßig trockene Brachefläche ist ansonsten von Landreitgras geprägt (Abb 3). Der Gehölzanteil wurde auf ca. 15 % geschätzt. Im Westen befindet sich ein Wall mit älteren Laubgehölzen (Eiche, Eschen-Ahorn, Robinie) (Abb. 5).

Charakteristische Pflanzenarten: Landreitgras, Kratzbeere, Seifenkraut, Weiße Lichtnelke, Gemeine Schafgarbe, Glatthafer, Beifuß, Natternkopf, Große Fetthenne, Silber-Fingerkraut, Knaulgras, Straußblütiger Ampfer, Brennnessel

Tab. 1: Biotope auf Ergänzungsfläche 1.

Nr.	Biotope nach LUA (2004)	Code	Buchstaben-Code	Schutz
1	gärtnerisch gestaltete Freiflächen mit Bäumen	102702	PHxG	-
2	Landreitgrasfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	032102	RSCxG	-



Abb. 2: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 1



Abb. 3: Biotop Nr. 2 auf Ergänzungsfläche 1



Abb. 4: Schmutzwasserpumpwerk Liepe auf Biotop Nr. 2



Abb. 5: Wall mit Gehölzbewuchs auf Biotop Nr. 2

5.1.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten

Geschützte Biotope, Lebensraumtypen und Landschaftsbestandteile

Es sind keine geschützten Biotope, Lebenstraumtypen und Landschaftsbestandteile betroffen.

In der Teilfläche befinden sich Gehölze. Durch Erschließungs- und Bauarbeiten könnten die Verbotstatbestände § 2 BarBaumSchV und/oder § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC (Rodung von Feldgehölzen etc.) eintreten.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Die Landreitgrasflur mit Gehölzaufwuchs (Biotop Nr. 2) stellt aufgrund der Vegetationsstruktur eine potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für **Zauneidechsen** dar.

Ebenso sind Vorkommen von boden- und gebüschbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen.

Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Bei bestätigten Vorkommen von Zauneidechsen sind durch Bebauung Verstöße gegen § 44 Abs 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen.

5.2 Ergänzungsfläche 2

5.2.1 Lage und Größe

Die Ergänzungsfläche 2 befindet sich im südlichen Zentrum von Liepe (Fischerstraße) (Abb. 6). Sie umfasst eine Staudenflur im Osten (Biotop Nr. 1), parkartig gestaltete Bereiche im mittleren Teil (Biotop Nr. 2) und gärtnerisch gestaltete und teilweise bebaute Flächen im Westen (Biotop Nr. 3). Beim südlichen Teil der Ergänzungsfläche 2 handelt es sich um ein Wegeflurstück (Fischerstraße).

Betroffene Flurstücke

Flur 2, Flurstück 335 (Teilfläche):	363,4 m ² (Bebautes Grundstück)
Flur 2, Flurstück 336 (Teilfläche):	583,0 m ² (Hausgarten)
Flur 2, Flurstück 338/2 (Teilfläche):	809,8 m ² (Brachfläche)
Flur 2, Flurstück 501 (Teilfläche):	623,4 m ² (Hausgarten)
Flur 5, Flurstück 325 (Teilfläche):	1.0006,4 m ² (Wegegrundstück)

= 3.659,0 m²



Abb. 6: Ergänzungsfläche 2 und untersuchte Biotope.

Bildquelle: Brandenburg-Viewer, Digitales Orthophoto DOP 20c und Flurstücke ALKIS, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-9, LGB (2021), veränd.

5.2.2 Biotope und Habitatausstattung

Biotop Nr. 1 – Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte und ruderalisierte Ausprägung (alternativer Biotopcode: Gartenbrache)

Für den Bereich ist aktuell keine gärtnerische Nutzung erkennbar. Es handelt sich um eine weitgehend gehölzfreie, von Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) geprägte Staudenflur frischer, nährstoffreicher Standorte in verarmter und ruderalisierter Ausprägung bzw. um eine Gartenbrache (Abb. 7).

Charakteristische Arten: Kanadische Goldrute, Glatthafer, Gemeiner Beifuß, Breitblättrige Wicke, Knäulgras, Eschen-Ahorn

Biotop Nr. 2 – gärtnerisch gestaltete Freifläche mit Bäumen

Es handelt sich um einen verschiedenartig gärtnerisch gestaltete Freifläche mit Bäumen (Abb. 8). Die Fläche umfasst Zufahrten zu Privatgrundstücken (Abb. 9). Im mittleren Teil befindet sich ein Objekt.

Charakteristische Pflanzenarten: Weidelgras, Weicher Storchschnabel, Hirtentäschel, Wiesen-Rispengras, Gemeine Schafgarbe, Große Brennnessel, Kanadische Goldrute, Eschen-Ahorn, Sommerflieder, Eibe, Hartriegel, Hasel, Birne, Apfel

Biotop Nr. 3 – teilversiegelter Weg

Der teilversiegelte Plattenweg ist ein Abschnitt der Fischerstraße. Am Rand befinden sich zwei Einzelbäume (Säulenpappel) und ein Grassaum (Abb. 10).

Charakteristische Pflanzenarten: Knautgras, Gamander-Ehrenpreis, Straußblütiger Ampfer, Kriechendes Fingerkraut, Rot-Schwingel, Tüpfel-Johanniskraut, Pappel

Tab. 2: Biotope auf Ergänzungsfläche 2

Nr.	Biotope nach LUA (2004)	Code	Buchstaben-Code	Schutz
1	Staudenflur frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte und ruderalisierte Ausprägung	051432	GSMR	-
1*	Gartenbrache	10113	PGB	-
2	gärtnerisch gestaltete Freifläche mit Bäumen	102702	PHxG	-
3	teilversiegelter Weg	12653	OVWT	-

*alternativer Biotoptyp



Abb. 7: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 2



Abb. 8: Biotop Nr. 2 auf Ergänzungsfläche 2, östlicher Bereich



Abb. 9: Biotop Nr. 2 auf Ergänzungsfläche 2, westlicher Bereich



Abb.10: Biotop Nr. 3 auf Ergänzungsfläche 2

5.2.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten

Es sind keine geschützten Biotope, Lebenstraumtypen und Landschaftsbestandteile betroffen.

In der Teilfläche befinden sich eventuell ein bis zwei, nach § 2 BarBaumSchV und/oder § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC (Rodung von Feldgehölzen etc.) geschützte Bäume.

Ein Vorkommen von besonders und europaweit geschützten Arten ist nicht anzunehmen, da es sich um anthropogen überprägte Bereiche handelt.

Dementsprechend sind keine Verstöße gegenüber § 44 BNatSchG durch Bebauung zu erwarten.

5.3 Ergänzungsfläche 3

5.3.1 Lage und Größe

Die Ergänzungsfläche 3 befindet sich im südlichen Zentrum von Lieve (Fischerstraße) (Abb. 11). Das Hanggrundstück liegt südlich des „Landhof Lieve“ und ist im Norden durch eine Mauer begrenzt. Im Nordwesten befindet sich ein Schuppen mit kleinflächig angrenzender Versiegelung (Pflaster). Beim Großteil der Hangfläche handelt es sich um eine nitrophile Staudenflur mit Baumbewuchs (ca. 15 %). Im Nordwesten ist ein Wegabschnitt (Treppe) und im Südosten ein Teil eines Wegegrundstücks (Fischerstraße) enthalten

Betroffene Flurstücke

Flur 2, Flurstück 350 (Teilfläche): 11,9 m² (Wegegrundstück)

Flur 2, Flurstück 351 (Teilfläche): 1.385,5 m² (Hausgarten)

Flur 5, Flurstück 325 (Teilfläche): 26,7 m² (Wegegrundstück)

= 1.424,1 m²



Abb. 11: Ergänzungsfläche 3 und untersuchte Biotope.

Bildquelle: Brandenburg-Viewer, Digitales Orthophoto DOP 20c und Flurstücke ALKIS, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-9, LGB (2021), veränd.

5.3.2 Biotope und Habitatausstattung

Biotop Nr. 1 – Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung mit spontanen Gehölzaufwuchs (10-30 % Gehölzdeckung)

Das Hanggrundstück ist überwiegend offen und mit nitrophiler Vegetation, v.a. Brennnessel, bestanden (Abb. 12). An den südwestlichen und östlichen Rändern befindet sich Gehölzaufwuchs, v.a. Robinie und Hasel, mit einem Anteil von ca. 15 %. Vielfach sind Bereiche mit Efeu bewachsen. Im Nordwesten befindet sich ein kleiner Schuppen (Abb. 13). Bei der nordwestlichen und südöstlichen Ecke handelt es sich jeweils um Wegegrundstücke.

Charakteristische Pflanzenarten: Große Brennnessel, Knaulgras, Gundermann, Kanadische Goldrute, Schwarznessel, Weiße Taubnessel, Königskerze, Robinie, Hasel, Efeu

Biotop Nr. 2 - alte Mauer mit zerfallendem Mörtel in den Fugen, die von Pflanzen besiedelt sind und Tieren Lebensraum bieten (Linienbiotop)

Der Nordrand wird durch eine Natursteinmauer (behauene Feldsteine) begrenzt (Abb. 14). Die Mauer weist in den Fugen mit zerfallenem Mörtel charakteristischen Bewuchs auf (Mauer-Zimbelkraut) (Abb. 15).

Charakteristische Pflanzen: Mauer-Zimbelkraut, Schöllkraut, Hopfen

Tab. 3: Biotope auf Ergänzungsfläche 3

Nr.	Biotope nach LUA (2004)	Code	Buchstaben-Code	Schutz
1	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung mit spontanen Gehölzaufwuchs (10 – 30 % Gehölzdeckung)	0514222	GSMA	-
2	alte Mauern mit zerfallendem Mörtel die von Pflanzen besiedelt sind und Tieren Lebensraum bieten	12835	OKSM	-



Abb. 12: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 3



Abb. 13: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 3, mit Schuppen



Abb. 14: Biotop Nr. 2 auf Ergänzungsfläche 3



Abb. 15: Biotop Nr. 2 auf Ergänzungsfläche 3, mit Mauer-Zimbelkraut

5.3.3 Potentiell betroffene geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Arten

Geschützte Biotope, Lebensraumtypen und Landschaftsbestandteile

Es sind keine geschützten Biotope, Lebensraumtypen und Landschaftsbestandteile betroffen.
Geschützter Landschaftsbestandteil

Die Mauer ist kein Baudenkmal. Trockenmauern stellten nach § 24 Abs. 2, Satz 3 BbgNatSchG bis Außerkrafttreten des Gesetzes am 01.06.2013 geschützte Landschaftsbestandteile dar. Der generelle Schutz dieser Elemente wurde jedoch nicht ins BbgNatSchAG übernommen. Aufgrund der Relevanz für den Artenschutz (Reptilien, s.u.) und wegen des kulturhistorischen Wertes wird ein Erhalt der Mauer und der Besonnung empfohlen.

In der Teilfläche befinden sich Gehölze. Durch Erschließungs- und Bauarbeiten könnten die Verbotstatbestände § 2 BarBaumSchV und/oder § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC (Rodung von Feldgehölzen etc.) eintreten.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Im Bereich der Mauer (Biotop Nr. 2) sind Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der Exposition (südexponiert) und vorhandenen Versteckmöglichkeiten nicht auszuschließen.

Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Bei bestätigten Vorkommen von Zauneidechsen sind durch Umgestaltung der Feldsteinmauer Verstöße gegen das § 44 Abs 1 – 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

5.4 Ergänzungsfläche 4

5.4.1 Lage und Größe

Die Ergänzungsfläche 4 befindet sich im Zentrum von Liepe. Die Fläche grenzt im Süden an Die Ernst-Thälmann-Straße. Die Fläche lässt sich grob in einen gehölzgeprägten West-, einen weitläufigen offenen Mittel- und einen überwiegend von Gehölzen umstandenen, als Schafweide genutzten östlichen Abschnitt einteilen (Abb. 16).

Betroffene Flurstücke

Flur 1, Flurstück 95 (Teilfläche):	291,8 m ² (Wegegrundstück)
Flur 1, Flurstück 96 (Teilfläche):	384,3 m ² (Gehölzfläche)
Flur 1, Flurstück 97:	1.532,4 m ² (Gehölzfläche)
Flur 1, Flurstück 99 (Teilfläche):	4.319,5 m ² (Grünland)
Flur 1, Flurstück 119 (Teilfläche):	298,1 m ² (Wegegrundstück)
Flur 1, Flurstück 591 (Teilfläche):	2.382,4 m ² (Brachfläche)
= 9.208,5 m ²	



Abb. 16: Ergänzungsfläche 4 und untersuchte Biotope.

Bildquelle: Brandenburg-Viewer, Digitales Orthophoto DOP 20c und Flurstücke ALKIS, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-9, LGB (2021), veränd.

5.4.2 Biotope und Habitatausstattung

Biotop Nr. 1 – Robinienforst (alternativ Feldgehölz frischer und/oder reicher Standorte)

Der Gehölzbestand im Westen ist von Robinien und im Südosten stellenweise von Schneebeere dominiert (Abb. 17). Der Bestand ist relativ kleinflächig und strukturell heterogen, weshalb er als lückiger Robinienforst oder als Feldgehölz angesprochen werden kann. Nach Stellungnahme der unteren Forstbehörde v. 24.08.2022 wurde er nicht als Wald gemäß § 2 LWaldG bewertet.

Im Osten der Fläche befinden sich ältere Robinien mit markanter Borke und Spalten. Im östlichen Abschnitt befindet sich ein älterer Eschen-Ahorn mit Höhlungen (Spechtloch, Astloch). Im Bereich der Straßenböschung befindet sich eine alte Linde mit Stammabbruch am lebenden Baum (Abb. 18). Im Osten befindet sich eine temporär wasserführende Mulde (temporärer Graben). Der Unterwuchs ist durchweg nitrophil und stellenweise stark von Efeu geprägt. Im Kontakt mit der Pflasterstraße (Biotop 7) frische Saumgesellschaften ähnlicher Artenzusammensetzung (Abb. 17).

Charakteristische Pflanzenarten: Schwarznessel, Efeu, Wiesen-Kerbel, Glatthafer, Stadt-Nelkenwurz, Knaulgras, Purpurne Taubnessel, Glatthafer, Schöllkraut, Giersch (v.a. im SO), Robinie, Schneebeere, Winter-Linde, Eschen-Ahorn

Biotop Nr. 2 - Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesunden Zustand, überwiegend heimische Baumarten

Am unbefestigten Weg befinden sich im Osten ältere Spitz-Ahorne und jüngere Eschen mit dichten Efeubewuchs und Astlöchern (Abb. 20). Im Westen grenzt der Weg an eine kleine Mulde (temporärer Graben). Der Unterwuchs ist nitrophil.

Charakteristische Pflanzenarten: Spitz-Ahorn, Gemeine Esche, Efeu, Große Brennnessel, Knaulgras

Biotop Nr. 3 – Zierrasen/Scherrasen

Die größtenteils eingezäunte Freifläche grenzt im Süden an die Ernst-Thälmann-Straße (Straßenböschung). Die Freifläche ist kurzgemäht (Scherrasen). Am Zaunverlauf erfolgten im Bereich der Straße einreihige Rosenanpflanzungen (Abb. 21).

Charakteristische Pflanzenarten: Deutsches Weidelgras, Knaulgras, Löwenzahn, Purpure Taubnessel

Biotop Nr. 4 – Feldgehölz frischer und/oder reicher Standorte (alternativ naturnahe Laubwälder frischer und/oder reicher Standorte)

Gemäß Kartieranleitung (LUA 2007, S. 263) werden „*Flächige baumdominierte Gehölzbiotope der Offenlandschaft ... bis zu einer Größe von rund 1 ha als Feldgehölz ... erfasst, wenn ihnen charakteristische Merkmale naturnaher Waldgesellschaften fehlen (keine standorttypische Gehölzartenzusammensetzung, keine typischen Waldpflanzen in der Bodenvegetation usw.). Naturnah ausgebildete Bestände sind dagegen unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich bei den entsprechenden Waldeinheiten ... zu kartieren.*“

Die Bäume (vor allem Spitz-Ahorn) und die Krautschicht von Biotop Nr. 4 weisen einen dichten Efeubewuchs auf (Abb. 22). Aufgrund der Einzäunung und der dichten Laubschicht konnte der Gehölz- und Bodenbewuchs nicht näher untersucht werden. Nach oben zitierter Kartieranleitung wäre eine Einordnung als naturnaher Laubwald mit heimischen Arten nicht ausgeschlossen. Da es sich jedoch um einen sehr schmalen Gehölzstreifen handelt, ist kein Waldinnenklima ausgebildet und vermutlich keine typische Waldvegetation ausgebildet. Es handelt sich um keine Restbestockung eines naturnahen Waldes, sondern der Gehölzbewuchs entlang einer alten Flurstücks- bzw. Hufen-Grenze. Außerdem handelt es sich nach Einschätzung der unteren Forstbehörde v. 24.08.2022 um keinen Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Charakteristische Pflanzenarten: Spitz-Ahorn, Efeu

Vereinzelt sind Astlöcher zu finden.

Biotop Nr. 5 – Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten

Der südexponierte Böschungsbereich ist von zahlreichen Straucharten geprägt (Abb. 23). Insgesamt dominiert Bocksdorn. In der spärlich ausgeprägten Krautschicht wachsen punktuell thermophile Arten.

Charakteristische Pflanzenarten: Bocksdorn, Flieder, Hasel, Pfaffenhüttchen, Schlehe, Spitzahorn, Eschenahorn, Efeu, Zypressen-Wolfsmilch, Natternkopf, Gemeine Schafgarbe, Schwarznessel

Biotop Nr. 6 – Frischweiden, artenreiche Magerweide

Die kurzrasige Fläche (Magerweide) wird beweidet, vmtl. Schafe, und weist an den Rändern vereinzelte Gebüsch auf (Abb. 24).

Charakteristische Pflanzenarten: Vogel-Miere, Knolliger Hahnenfuß, Gemeine Schafgarbe, Zypressen-Wolfsmilch, Straußblütiger Ampfer, Kleiner Sauerampfer, Weicher Storchschnabel, Graukresse, Natternkopf, Reiher Schnabel, Rispen-Flockenblume

Biotop Nr. 7 – teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster)

Es handelt sich um einen kleinen Teil der mit Feldsteinen gepflasterten Neuen Parsteiner Straße (Abb. 19).

Tab. 4: Biotope auf Ergänzungsfläche 4

Nr.	Biotope nach LUA (2004)	Code	Buchstaben-Code	Schutz
1	Robinienforst/-wald <i>alternativ:</i> Feldgehölz frischer und/oder reicher Standorte	08340 07112	WLR BFR	- -
2	Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesunden Zustand, überwiegend heimische Baumarten	071421	BRRG	-
2*	unbefestigter Weg	12651	OVWO	-
3	Zierrasen/Scherrasen	05160	GZ	-
4	Feldgehölz frischer und/oder reicher Standorte, <i>alternativ:</i> naturnahe Laubwälder frischer und/oder reicher Standorte	07112 08292	BFR WSR	- -
5	Laubgebüsch frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten	071022	BLMN	-
6	Frischweiden, artenreiche Magerweide	05111	GMWR	-
7	Teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster)	12653	OVWT	-

*Alternativer Biotopcode



Abb. 17: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 4



Abb. 18: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 4, Blick auf die alte Linde an Straßenböschung



Abb. 19: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 4, nordwestliche Ecke mit Pflasterstraße



Abb. 20: Biotop Nr. 2 auf Ergänzungsfläche 4, Blick von der Ernst-Thälmann-Straße



Abb. 21: Biotop Nr. 3 auf Ergänzungsfläche 4



Abb. 22: Biotop Nr. 4 auf Ergänzungsfläche 4



Abb. 23: Biotop Nr. 5 auf Ergänzungsfläche 4



Abb. 24: Biotop Nr. 6 auf Ergänzungsfläche 4

3.4.3 Potentiell betroffene geschützte Biotop, Landschaftsbestandteile und Arten

Geschützte Biotop, Lebensraumtypen und Landschaftsbestandteile

Es sind keine geschützten Biotop, Lebensraumtypen und Landschaftsbestandteile betroffen. Biotop 1 ist weder bei der Kartierung als Forst noch als frisches / reiches Feldgehölz als geschütztes Biotop anzusprechen, da es sich um keine Restbestockung eines ehemals größeren, naturnahen Bestandes heimischer Arten handelt.

Das historische Natursteinpflaster der „Neuen Parsteiner Straße“ ist kein Baudenkmal. Nach § 5 Abs. 1 Satz 7 Verordnung BR SC sind aber *„die historischen Pflasterstraßen und die sie begleitenden Sommerwege ... zu erhalten und zu unterhalten.“*

In der Teilfläche befinden sich Gehölze. Durch Erschließungs- und Bauarbeiten könnten die Verbotstatbestände § 2 BarBaumSchV und/oder § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC (Rodung von Feldgehölzen etc.) eintreten.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Insbesondere ältere Gehölze bzw. Bäume (siehe Biotop Nr. 1, 2, 4) stellen potentielle Brutstätten für Vögel dar. Höhlenbäume wurden nicht festgestellt, allerdings bestand eine eingeschränkte Sicht durch teilweise dichten Efeubewuchs. Eine Nutzung älterer Bäume, insbesondere ältere Robinien mit ausgeprägter Borke, durch Fledermäuse ist nicht auszuschließen (Zwischenquartiersnutzung).

Ein südexponierter, gebüschbestandener, strukturreicher Hang (Biotop Nr. 5) stellt eine potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Zauneidechsen dar (Abb. 23).

Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Durch Fällung insbesondere der älteren Bäume (siehe Biotop Nr. 1, 2, 4) sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen, da baumbespezifische Habitatstrukturen (Höhlungen, Spalten, Astlöcher usw.) von Fledermäusen und Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnten.

Bei bestätigten Vorkommen von Zauneidechsen sind durch Bebauung Verstöße gegen § 44 Abs 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen.

5.5 Ergänzungsfläche 5

5.5.1 Lage und Größe

Ergänzungsfläche 5 befindet sich im östlichen Teil von Liepe (Abb. 25). Sie grenzt im Süden an einen Abzweig der Ernst-Thälmann-Straße. Die Fläche wird gärtnerisch genutzt ist durch zahlreiche Gehölze strukturiert. Sie wird im Norden durch eine Hecke, im Westen durch die Ernst-Thälmann-Straße, im Süden durch ein bebautes Grundstück begrenzt und ist nach Norden hin nicht abgegrenzt.

Betroffene Flurstücke

Flur 1, Flurstück 346/1 (Teilfläche): 2.046,3 m² (Grünland)



Abb. 25: Ergänzungsfläche 5 und untersuchte Biotope.

Bildquelle: Brandenburg-Viewer, Digitales Orthophoto DOP 20c und Flurstücke ALKIS, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-9, LGB (2021), veränd.

5.5.2 Biotope und Habitatausstattung

Biotop Nr. 1 – gärtnerisch gestaltete Freifläche mit Bäumen

Die kleinteilige Strukturierung ist auf gärtnerische Nutzung zurückzuführen (Abb. 26-29). Die Rasenflächen werden extensiv genutzt. Auf der Fläche befinden sich zahlreiche Gehölze, z.B. Hasel, Thuja, Obstbäume, Liguster. Im Norden befindet sich im Bereich einer Böschung eine dichte Hecke (Schneebeere, Efeu, Ahorn).

Charakteristische Pflanzenarten: Hasel, Thuja, Liguster, Apfel, Liguster, Riesen-Knöterich, Schneebeere, Hopfen, Efeu, Spitz-Ahorn, Weide

Tab. 5: Biotop auf Ergänzungsfläche 5

Nr.	Biotop nach LUA (2004)	Code	Buchstaben-Code	Schutz
1	gärtnerisch gestaltet Freifläche mit Bäumen	102702	PHxG	-



Abb. 26: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 5, südöstlicher Bereich



Abb. 27: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 5, Blick von der Ernst-Thälmann-Straße (Abzweig)



Abb. 28: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 5, nordöstlicher Bereich



Abb. 29: Biotop Nr. 1 auf Ergänzungsfläche 5, nordwestlicher Bereich mit Hecke

5.5.3 Potentiell betroffene geschützte Biotop, Landschaftsbestandteile und Arten

Es sind keine geschützten Biotop, Lebenstraumtypen und Landschaftsbestandteile betroffen.

In der Teilfläche befinden sich Gehölze. Durch Erschließungs- und Bauarbeiten könnten die Verbotstatbestände § 2 BarBaumSchV und/oder § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC (Rodung von Feldgehölzen etc.) eintreten.

Ein Vorkommen von besonders und europaweit geschützten Arten ist nicht anzunehmen, da es sich um anthropogen überprägte Bereiche handelt.

Dementsprechend sind keine Verstöße gegenüber § 44 BNatSchG durch Bebauung zu erwarten.

6 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung der Ergänzungsflächen auf potentielle Vorkommen geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile und europaweit geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Betroffenheit durch Bauvorhaben kommt, ausgehend von der vorgefundenen und dokumentierten Biotop- und Habitatausstattung, zu folgenden Ergebnis:

Die Ergänzungsflächen liegen innerhalb der Schutzzone III (Zone der wirtschaftlich genutzten harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates Schorfheide – Chorin (BR-ID: 2948-201) und damit im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG-ID: 2948-601), aber nicht innerhalb von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten (LFU 2023).

Sie enthalten keine geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG, VV Biotopschutz) und Lebensraumtypen (LRT, Anhang I der FFH-Richtlinie, ZIMMERMANN 2014).

Es sind keine europaweit geschützten Pflanzenarten betroffen (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, § 44 BNatSchG i.V.m. BArtSchV).

Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile bzw. Naturdenkmale (Geotope, Findlinge, Bäume/Baumgruppen) in den Ergänzungsflächen (Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim v. 08.10.2001).

In bestimmten Teilflächen sind Bauvorhaben sehr wahrscheinlich mit Gehölzverlust verbunden, die die Verbotstatbestände § 2 BarBaumSchV sowie § 6 Abs. 1 Satz 18 Verordnung BR SC (Rodung von Feldgehölzen etc.) erfüllen würden. Hierbei gibt es aber auch die Möglichkeit der Befreiung von Verboten und der Kompensation des Eingriffs (siehe unten „Empfehlungen“).

Potentiell sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang-Arten der FFH-Richtlinie durch Bauvorhaben betroffen. Dies betrifft die Zauneidechse (Anhang IV) und Fledermäuse (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie). Eine Betroffenheit wildlebender Vögel kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (Vogelschutz-Richtlinie).

Tab. 6: Ergänzungsflächen und Biotope mit potentiell betroffenen Tierarten/Tiergruppen.

Ergänzungsfläche	Biotop Nr.	Potentiell betroffene Tierarten
1	2	Zauneidechsen, Brutvögel (Bodenbrüter)
3	2	Zauneidechsen
4	1, 2, 4	Fledermäuse, Brutvögel (Höhlenbrüter)
4	5	Zauneidechsen

Zauneidechsen

Auf drei Ergänzungsflächen in Teilabschnitten können Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden (Tab. 6)

Fledermäuse

Auf Ergänzungsfläche 4 befinden sich in den Biotopen 1, 2 und 4 ältere Bäume mit Habitatstrukturen die als Brutplatz (Vögel – Höhlenbrüter) oder als Zwischenquartier (Fledermäuse) genutzt werden könnten. Aufgrund der Ausprägung der Strukturen ist in dem Gehölzbestand nicht mit Wochenstuben oder Winterquartiersnutzung von Fledermäusen zu

rechnen. Gerade in älteren Bäumen können jedoch natürlicherweise immer wieder neue Quartierstrukturen entstehen, z.B. Specht- und Astlöcher, und auch wieder verschwinden, z.B. durch Verwachsungen, Ast- und Windwurf. Jagende Fledermäuse im Umfeld von Siedlungen und Gehölzen können insbesondere in einer strukturreichen und reliefierten Landschaft nie ausgeschlossen werden. Von einer Störung durch ortstypische Aktivitäten und kleinflächiger Bebauung innerhalb des besiedelten Bereichs kann daher pauschal nicht ausgegangen werden.

Brutvögel

Ähnlich wie bei Fledermäusen können Quartierstrukturen an Bäumen als Fortpflanzung- und Ruhestätten für Vögel dienen. Dies betrifft den Baumbestand auf Ergänzungsfläche 4 (Biotop 1, 2 und 4).

Empfehlungen

- Bei potenzieller Betroffenheit geschützter Bäume und Gehölze muss die Entscheidung, ob für eine Teilfläche Baurecht hergestellt werden sollte, in Abwägung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Verordnung BR SC (überwiegender Gründe des Gemeinwohls) erfolgen. Als Kompensation von Gehölzverlusten sind Ersatzpflanzungen von Bäumen nach § 3 BarBaumSchV und von Hecken nach HVE (MLUV 2009) bzw. TRIAS (2020) vorzusehen.
- Baumschnitt und Baumfällung sollte aus Gründen des Vogelschutzes ausschließlich im Winterhalbjahr, d.h. vom 01.10. bis 28.02. erfolgen (§ 39 BNatSchG).
- Größtmöglicher Erhalt des bestehenden Baumbestands, insb. straßen- und wegbegleitend, z.B. die „Alte Linde“ an der Ernst-Thälmann Straße (Abb. 18, Ergänzungsfläche 4, Biotop 1), wegbegleitende Baumgruppe auf Ergänzungsfläche 4 (Abb. 20, Biotop 2) und freigewachsener Baumbestand (Abb. 20, Biotop 4)
- Kartierung und ggf. Kontrolle von Habitatstrukturen (evtl. potenzielle Fledermausquartiere, Brutplätze) der älteren Gehölze vor Fällung. Bei Verlust Ausgleich entsprechender Strukturen durch Kunstquartiere und/oder -höhlen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Barnim.
- Bei unvermeidbarem Baumschnitt innerhalb der Vegetationszeit vorher Kontrolle durch einen Ornithologen (ökologische Freigabe, wenn keine Bruten vorhanden)
- Vor Beginn von Baumaßnahmen prüfen, ob die Zauneidechsenverdachtsflächen tatsächlich besetzt sind bzw. von einer Baumaßnahme betroffen sind. Sofern ein Besatz festgestellt wird, sind Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Barnim durchzuführen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und bei Baumaßnahmen keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.
- Möglichst Erhalt der Feldsteinmauer auf Ergänzungsfläche 3 (Abb. 14, Biotop 2) als ortstypisches und kulturhistorisches Element
- bei bevorstehenden Eingriffen Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB

7 Quellen

7.1 Literatur

- BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.
- IBE (2022): Dokumentation, Objekt: 1. Änderung – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB – Gemeinde Liepe. 2. Vorentwurf. Ingenieurbüro für Bauplanung Eberswalde, Juli 2022, 9 S.; mit Planzeichnung 1. Änderung Innenbereichssatzung, M 1 : 5.000, Juni 2022, 1 S.
- GELBRECHT, J.; CLEMENS, F.; KRETSCHMER, H.; LANDECK, I.; REINHARDT, R.; RICHERT, A.; SCHMITT, O. & RÄMISCH, F. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera: Rhopalocera und Hesperidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3, 4 (25).
- LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Beilage zu Heft 4, 2019 Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 228 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2022): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2021/2022. (aufgerufen am 02.01.2023).
- LUA (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartierungsanleitung und Anlagen. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg, Golm, 312 S.
- LUA (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg, Golm, 3. Auflage 2007, 512 S.
- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; PETZOLD, F. & KRAUSE M. (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3, 4 (22).
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 1-374, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. (RED.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 784 S.
- MLUV (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg - HVE. Hrsg. v. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Frankfurt (Oder) und Potsdam, 69 S.
- RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; KLÄGE, H.-C.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R.; ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15(4), Beiheft.

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2019.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020 - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A.; BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.
- SCHÖBER, W.; GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. Aufl. - Stuttgart: Kosmos, 265 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 1, 2 (17).
- TRIAS (2020): Das Barnimer Modell. Landkreis Barnim. Überarbeitung der Kostentabellen. Stand 10.01.2020. trias Planungsgruppe Glienicke/Nordbahn, Bearb. M. Mencke, J. Bobertz, 10 S.
- ZIMMERMANN, F. (2014): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. 23. Jahrgang, Heft 3/4. 176 S.

7.2 Gesetze, Richtlinien, Erlasse

- BarBaumSchV (2014): Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen – (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV) vom 14.02.2014.
- BArtSchV (2005-2013): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BauGB (2004-2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- BauGB (2017-2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- BbgNatSchAG (2013-2020): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz -

- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- BbgNatSchG (2004-2010): Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), am 1. Juni 2013 außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03])
- BNatSchG (2009-2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I 1362, 1436) geändert worden ist.
- BImSchG (2013-2022): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- FFH-RL (1992): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- LWaldG (2004-2019): Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- MLUL (2018): Erlass zum Vollzug des Paragraphen 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutz-gesetz (Niststättenerlass), Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg. Potsdam, 2. Oktober 2018, https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf, (aufgerufen am 04.01.2023)
- Verordnung BR SC (1990): Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin vom 12. September 1990.
- Verordnung ND Geotope LK BAR (2001): Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Geotope wie Dünen, Oser, geologische Aufschlüsse, Quellen, Moore) vom 08.10.2001, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 382-20/01 vom 05.09.2001; Anlage 1 zur Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Geotope), https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/Bereich_Landrat/Kreisrecht/8_Wirtschaft_und_Verkehr_Landwirtschaft_und_Umwelt/83-60.0.pdf
- Verordnung ND Bäume LK BAR (2001): Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Bäume, Baumgruppen) vom 08.10.2001, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 382-20/01 vom 05.09.2001; Anlage 1 zur Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Bäume, Baumgruppen), https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/Bereich_Landrat/Kreisrecht/8_Wirtschaft_und_Verkehr_Landwirtschaft_und_Umwelt/83-40.0.pdf
- Verordnung ND Findlinge LK BAR (2001): Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Findlinge) vom 08.10.2001, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 382-20/01 vom 05.09.2001
- VS-RL (2009): Vogelschutz-Richtline, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV Biotopschutz (2006): Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 25], S.438)

7.3 Internet

AGENA e.V.: Verbreitungskarten zur Herpetofauna in Brandenburg. agnatur.net/herpetofauna-2000 (aufgerufen am 20.12.2022).

LFE (2023): Geodatenportal Landesbetrieb Forst Brandenburg. Landeskompentenzentrum Forst Eberswalde, <http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>

LFU (2023): Naturschutzfachdaten, Kartenanwendungen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Potsdam, <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>

LGB (2022): Brandenburg-Viewer. LGB Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Frankfurt (Oder), <http://bb-viewer.geobasis-bb.de>